

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

21. Verordnung vom 18.04.1829 publ. 29.04.1829

gleich gerechnet, und ist darnach im eintretenden Fall die Summe der zu erkennenden Brüche abzumessen.

2) Eine Erlassung dieser so herabgesetzten Brüche findet in keinem Fall und aus keinem Grunde Statt, und soll insbesondere die bisher häufig vorgeschützte Unkunde der bestehenden gesetzlichen Vorschriften überall nicht weiter zur Entschuldigung gereichen, vielmehr im Fall eines gänzlichen Unvermögens des Bruchfälligen die verwirkte Geldbuße in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwandelt werden.

21) Bekanntmachung des Weser-Stromgerichts-Amtes vom 18. Apr., publ. am 29. April 1829.

In Auftrag Herzoglicher Regierung wird hiermit anderweit bekannt gemacht, daß jeder Flußschiffer, welcher fortan im diesseitigen Gebiete des Weserstroms die Handelsfrachtfahrt zu betreiben gedenkt, spätestens bis zum 1. August d. J. mit dem durch die §§. 4. und 5. der Weser-Schiffahrts-Acte vorgeschriebenen Patente und dessen Fahrzeug mit der ebendasselbst angeordneten Bezeichnung versehen seyn muß, widrigenfalls derselbe einer Geldstrafe bis zu 5 Rthlr. unterliegt und zu gewärtigen hat, daß ihm bey fernerer Saumseeligkeit alles Löschen

Betreffend die zur Handelsfrachtfahrt auf der Weser nach §. 4 u. 5 der Weserschiffahrtsacte vorgeschriebenen Patente.